



Nummer: 2021/0357

Publikationsdatum: 16.06.2021, Ausgabe 24/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 10 und 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Glaubtenstrasse Busstreifen

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Bussen im öffentlichen Linienverkehr sowie Fahr- und Motorfahrrädern:
auf dem Busstreifen entlang dem südlichen Fahrbahnrand von der Einmündung der unbenannten Verbindungsstrasse (gegenüber der Liegenschaft Lerchenberg Nr. 17) zum Höggerbergring bis gegenüber der Einmündung der Strasse Lerchenhalde, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der baulich abgetrennte Weg entlang dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Lerchenberg Nr. 3 und der Schauenbergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Obsthaldenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 28.3.2007: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der östlichen Einmündung in die Glaubtenstrasse.

Schumacherweg

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.6.1970: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: c. bei der Einmündung des Schuhmacherweges in die Glaubtenstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach,

8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.6.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan